

Oberstufenverbund Türkismühle-Freisen



Trierer Straße 23, 66625 Nohfelden 06851/8016311

oberstufe@gesnohfelden.de & v.sell@gems-freisen.de

www.gesnohfelden.de & www.gems-freisen.de



12.04.2022

An die Schüler*innen der Klassenstufen 11-13 im Schuljahr 2022/2023
und deren Erziehungsberechtigten

Schulbuchausleihe im Schuljahr 2022/23

Liebe Schüler*innen,
sehr geehrte Eltern,

in der Anlage erhaltet Ihr / erhalten Sie heute Informationen über die Teilnahme an der **Schulbuch- und Medienausleihe** sowie Zahlung des Leihentgeltes für das Schuljahr 2022/2023.

Sollte bereits eine vertragliche Anmeldung in einem der vergangenen Schuljahre erfolgt sein, so gilt diese für die gesamte Dauer des Schulbesuches mit der Möglichkeit der jährlichen Abmeldung zum 30. April eines Jahres. Die entsprechenden Formulare sind im Sekretariat oder als Download auf der Homepage der Schule erhältlich.

Bzgl. der **Freistellung von der Leihgebühr** beachten Sie bitte folgenden Hinweis:

- Wenn Sie einen Freistellungsbescheid vom Kreissozialamt erhalten haben, geben Sie diesen schnellstmöglich im Original bei Frau Müller ab.

Weitere Informationen über die Freistellung vom Leihentgelt entnehmen Sie dem beigefügten Schreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Bei Fragen bezüglich der Schulbuchausleihe wenden Sie sich an die Schulbuchkordinatorin Frau Müller unter Tel. 06851/801-6304.

Die **Schulbuchlisten für das Schuljahr 2022/2023** sowie alle Informationen zur Schulbuch- und Medienausleihe sowie die Höhe des Leihentgeltes finden Sie auch auf der Schulhomepage unter

www.gesnohfelden.de/schulbuch--u.-medienausleihe

Mit freundlichen Grüßen



Monika Greschuchna

-Schulleiterin-

Anlagen:

Informationen zur Schulbuch-und Medienausleihe
Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt mit Hinweis
Anmelde- / Abmeldeformular
Elternbrief Ministerium

Klassenstufe 11 bis 13

Wichtige Informationen über die Teilnahme an der Schulbuch- und Medienausleihe und Zahlung des Leihentgeltes

Die Schüler/-innen der **Gemeinschaftsschule Türkismühle** können für das Schuljahr **2022/2023** die benötigten Schulbücher, Lektüren und Arbeitshefte gegen ein Leihentgelt ausleihen. Entsprechend der Vereinbarung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur kann die Leihe um ein mobiles Endgerät, das mit den benötigten Bildungsmedien versehen ist, ergänzt werden. Die vertragliche Anmeldung gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuches an der o. g. Schule; vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung.

Möchten Sie an der Schulbuch- und Medienausleihe teilnehmen?

Die Ausleihe bzw. Aushändigung der Schulbuchpakete erfolgt erst, wenn:

1. bis **30. April 2022** das Anmeldeformular (gilt nur für Neuschüler) in der Schule abgegeben,
2. bis **01. Juni 2022** das Leihentgelt ersichtlich eingezahlt ist bzw. ein Freistellungsbescheid in der Schule abgegeben und
3. alle Bücher aus dem Vorjahr in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben bzw. entsprechender Schadensersatz innerhalb der auf dem Schadensbeleg angegebenen Frist gezahlt wurde.

Tipp für die Freistellung: Antrag schnellstmöglich beim Kreissozialamt stellen.

Zahlung des Leihentgeltes:

Höhe des Leihentgeltes: **135 €**
Zahlungsempfänger: Landkreis St. Wendel – GemS/GeS Türkismühle
IBAN: **DE40 5925 1020 0000 0485 61**
BIC: SALADE51WND
Verwendungszweck: Name, Vorname und Klassenstufe des Schülers/ der Schülerin

Diese Informationen zur Schulbuch- und Medienausleihe erhalten Sie auf der Homepage der Schule

www.gesnohfelden.de/schulbuch--u.-medienausleihe

Gleiches gilt auch für Schüler/-innen, die das Schuljahr wiederholen.

Möchten Sie an der Schulbuch- und Medienausleihe nicht mehr teilnehmen?

Bitte melden Sie sich bis **30. April 2022** für das Schuljahr **2022/2023** ab.

Das **Abmeldeformular** erhalten Sie auf der Homepage der Schule.

Hinweis: Bei der Abmeldung müssen alle Bücher und das ggf. empfangene mobile Endgerät zum Schuljahresende zurückgegeben werden! Hier sind die Rückgabetermine zu beachten.

Wenn Sie **nicht teilnehmen** möchten dann beschaffen Sie bitte die Bücher, Lektüren und Arbeitshefte entsprechend der zum **01.04.2022** veröffentlichten Schulbuchliste bis zum Schuljahresbeginn.

Bitte teilen Sie Adressänderungen zeitnah dem Sekretariat **und** der Schulbuchkordinatorin mit.

Rück- und Ausgabe:

Über die Rück- und Ausgabetermine werden Sie zu gegebener Zeit von der Schule informiert.

Weitere Informationen, z. B. über die Freistellung des Leihentgeltes oder Inklusion entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle

Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuch- und Medienausleihe

Abgabetermin: 30. April 2022

Schüler/-in Name, Vorname:	geboren am:	Klassenstufe:
-------------------------------	-------------	---------------

Erziehungsberechtigte/r bei minderjährigem/r Schüler/-in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Alle Schüler/-innen haben von der Schule ein Antragsformular auf **Freistellung vom Leihentgelt** erhalten. Wer von der Zahlung des Leihentgelts befreit werden möchte, sollte diesen Antrag frühzeitig möglichst bis zum 1. Juni beim Kreissozialamt einreichen und den Freistellungsbescheid umgehend im Sekretariat der Schule abgeben.

Vom Leihentgelt befreit werden Schüler/-innen,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind.
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten.
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören.
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.
- die im Haushalt von Empfängerinnen/Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben.
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern/-empfängerinnen gehören.

Schüler/-innen der Förderschulen und Integrationsschüler/-innen* sind von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Eine Antragsstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist nicht erforderlich.

* in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf



Ich melde o. g. Schüler/-in hiermit verbindlich für die Dauer des Besuchs an der jeweiligen Schule bzw. Unterschule (BBZ) zur entgeltlichen Schulbuch- und Medienausleihe an.

Der Leihvertrag kommt mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der Erziehungsberechtigten/volljährige Schüler/-innen zustande und verpflichtet zur fristgerechten Zahlung des vom Schulträger für das jeweilige Schuljahr mitgeteilten Leihentgelts. Ist der Nachweis der Befreiung von der Zahlung des Leihentgeltes durch Vorlage des Freistellungsbescheides erbracht, erfolgt die Ausleihe unentgeltlich. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss bis zum vom Schulträger im beigefügten Schreiben genannten Termin entrichtet werden.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Schulbücher (siehe Schulbuchliste der Schule) und mit den benötigten Bildungsmedien versehenen mobilen Endgeräte werden an die Schüler/-innen ausgehändigt. Der Empfang wird dokumentiert.
- Nach Erhalt der Schulbücher sowie ggf. des mobilen Endgerätes sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, müssen sie unverzüglich mitgeteilt werden.
- Die Schulbücher sind mit einem Schutzumschlag zu versehen. Die Schutzhülle, mit dem das mobile Endgerät versehen ist, darf nicht entfernt werden.
- Die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Schulbücher und mobilen Endgeräte pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Werden die Schulbücher oder das mobile Endgerät beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes verpflichtet. Spuren, die durch den normalen Gebrauch entstehen, führen nicht zu Schadensersatzforderungen.
- Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung.

Über Ihren Schulträger erhalten Sie die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 DSGVO zu Ihrer Information.

Datum Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r/volljährige/r Schüler/-in)

Wir/ich erkenne/n die Nutzungsbedingungen „Leihe und Service mobiles Schüler-Endgerät“ (**Anlage 1**) sowie die Datenschutzerklärung (**Anlage 2**) an; abrufbar als Download über Internet unter

<https://www.landkreis-st-wendel.de/bildung-kultur-ehrenamt/schulen>

Datum Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r/volljährige/r Schüler/-in)

Hinweis: Jährliche Abmeldung von der Teilnahme für das jeweils kommende Schuljahr ist bis zum 30. April möglich. Bei Bedarf ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen.

Schule

**Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle
Trierer Straße 23, 66625 Nohfelden**

**Abmeldung
von der
entgeltlichen Schulbuchausleihe**

Abgabetermin: 30. April

Schüler/-in

geboren am:

Klassenstufe:

Name, Vorname:

Erziehungsberechtigte/r bei minderjährigem/r Schüler/-in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Ich melde o. g. Schüler/-in hiermit verbindlich von der entgeltlichen Schulbuchausleihe zum kommenden Schuljahr ab.

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r/volljährige/r Schüler/-in)

Wichtiger Hinweis:

- Die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Werden die Schulbücher beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet. Spuren, die durch den normalen Gebrauch der Bücher entstehen, führen nicht zu Schadensersatzforderungen.

Liebe Eltern,

die saarländischen Schulen bieten den Eltern und volljährigen Schüler/-innen seit dem Schuljahr 2009/10 an, Schulbücher gegen Entgelt auszuleihen. Dieses System der entgeltlichen Schulbuchausleihe entlastet die Eltern finanziell und versorgt die Schüler/-innen mit den erforderlichen Schulbüchern. Damit die Teilnahme an der Schulbuchausleihe problemlos erfolgen kann, teile ich Ihnen hierzu folgende wichtige Informationen mit:

Wer kann an der Ausleihe teilnehmen?

Die Teilnahme an der Schulbuchausleihe ist freiwillig. Alle Schüler/-innen an saarländischen Schulen mit Ausnahme der Berufsschule können – unabhängig vom Wohnort – teilnehmen. **Wer an der Ausleihe nicht teilnimmt, muss alle Schulbücher selbst beschaffen.**

Wie kann man sich anmelden/abmelden?

Mit dem vom Schulträger ausgehändigten Anmeldeformular erfolgt eine einmalige Anmeldung für die komplette Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule beziehungsweise Schulform (BBZ) mit der Möglichkeit der jährlichen Abmeldung. Im Rahmen der Anmeldung erhalten Sie Informationen dazu, bis wann und wie das Leihentgelt zu zahlen ist.

Eine Abmeldung vom Schulbuchausleihsystem kann bis zum 30. April jedes Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Hierzu ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen, das Sie in der Schule oder bei der zuständigen Stelle im Rathaus erhalten können.

Anmelde- und Abmeldeformular stehen auch auf dem Bildungsserver zum Download bereit.

Welche Bücher werden ausgeliehen?

Wer zum ersten Mal an der Ausleihe teilnimmt, erhält alle Bücher, die für das neue Schuljahr benötigt werden.

Wer im laufenden Schuljahr bereits an der Ausleihe teilnimmt und auch im nächsten Schuljahr weiterhin teilnehmen wird, kann über die Sommerferien diejenigen Bücher behalten, mit denen im nächsten Schuljahr weitergearbeitet wird. Zusätzlich erhält er/sie zu Beginn des neuen Schuljahres ein "Paket", das diejenigen Bücher enthält, die darüber hinaus für das neue Schuljahr benötigt werden. Hierzu gehören auch die Arbeitshefte und die so genannten Pflichtlektüren, d.h. die für das jeweilige Schuljahr verpflichtend vorgegebenen Lektüren. Lektüren, die nicht in der Schulbuchliste erscheinen, sind von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise ihren Eltern selbst zu beschaffen.

Die Ausleihe erfolgt nur im Paket, einzelne Bücher können nicht ausgeliehen werden.

Wer im nächsten Schuljahr nicht mehr an der Schulbuchausleihe teilnehmen wird, muss alle ausgeliehenen Bücher außer Arbeitsheften und Pflichtlektüren zurückgeben.

Darf man die ausgeliehenen Bücher bearbeiten?

Nur in Arbeitsheften und Lektüren dürfen Eintragungen, Markierungen, Unterstreichungen usw. vorgenommen werden. Alle anderen Bücher dürfen nicht bearbeitet werden.

Was kostet die Teilnahme an der Schulbuchausleihe?

Seit dem Schuljahr 2010/11 wird für jede allgemeinbildende Schule ein eigenes Leihentgelt festgelegt. An jedem Berufsbildungszentrum gibt es für jede Schulform ein eigenes Leihentgelt.

Die Höhe des Leihentgelts hängt davon ab, welche Bücher an der jeweiligen Schule angeschafft werden. Der Betrag wird Ihnen vom Schulträger im Rahmen der Übermittlung von Informationen zur Zahlung des Leihentgeltes sowie zum weiteren Ablauf der Schulbuchausleihe mitgeteilt.

Das Leihentgelt ist bis zu der vom Schulträger genannten Frist zu zahlen, damit die Lernmaterialien den Teilnehmern/-innen bis zum Ende der ersten Schulwoche ausgehändigt werden können.

Wer wird vom Leihentgelt freigestellt?

Das Land übernimmt das Leihentgelt für Schüler/-innen,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Beziehern/-innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- die im Haushalt von Empfängerinnen/Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben,
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern/-empfängerinnen gehören.

Schüler/-innen der Förderschulen und Schüler/-innen der Regelschulen, für die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung - AVVsU - durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, können ebenfalls kostenlos ausleihen.

Wie funktioniert die Freistellung vom Leihentgelt?

Den „Antrag zur Freistellung vom Leihentgelt“ erhalten die Schüler/-innen von ihrer Schule. Um an dieser Ausleihe unentgeltlich teilzunehmen, sollte der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden (Einzelheiten hierzu sind im Antrag zur Freistellung enthalten).

Für Schüler/-innen der Förderschulen und Schüler/-innen der Regelschulen, für die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch die Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, ist ein Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt nicht erforderlich.

Welche Verpflichtungen bestehen?

- Wer die Schulbücher ausleihen will, muss sich rechtzeitig dazu anmelden **und** auch rechtzeitig das Leihentgelt bezahlen oder die Freistellung vom Leihentgelt beim Amt für Ausbildungsförderung beantragen.
- Wer von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt ist, muss die Bescheinigung, die er vom Amt für Ausbildungsförderung erhalten hat, umgehend im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Stelle im Rathaus vorlegen.
- Unmittelbar nach der Aushändigung sind die geliehenen Schulbücher zu überprüfen. Beschädigungen müssen sofort gemeldet werden.
- Ausgeliehene Bücher (außer Arbeitshefte und Lektüren) müssen mit einem Schutzumschlag eingebunden werden, der sich leicht und ohne die Bücher zu beschädigen entfernen lässt.
- Alle Teilnehmer/-innen an der Ausleihe müssen darauf achten, dass die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandelt werden.
- Ausgeliehene Bücher müssen zum Schuljahresende oder beim Verlassen der Schule in angemessenem Zustand zurückgegeben werden.
- Gehen ausgeliehene Schulbücher verloren oder werden sie beschädigt, sodass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Schadensersatz verpflichtet.

Wenn Sie noch Fragen haben, ...

... wenden Sie sich bitte an die Lehrer/-innen oder die Schulbuchkordinatorin/den Schulbuchkordinator Ihrer Schule. Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.saarland.de.

Zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe lade ich Sie ein und den Schülerinnen und Schülern wünsche ich eine gute und erfolgreiche Schulzeit.

Ihre



Christine Streichert-Clivot



Eingangsstempel

Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe nach dem Schülerförderungsgesetz

Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2022 gestellt werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Ausleihe setzt die Vorlage des Freistellungsbescheides voraus, daher sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.

Hiermit wird für den Schüler / die Schülerin: _____
Name, Vorname

geb. am: _____, wohnhaft in : _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

für das **Schuljahr 2022/23** die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts beantragt. Der Schüler/die Schülerin beabsichtigt, sich an der Schule _____ zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe anzumelden.
(exakte Angabe, z.B. GemS Heusweiler, FOS Technik im BBZ Merzig)

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ausbildungsvergütung BAföG AFBG sonstige Leistungen: _____

Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum (nur, wenn Schüler/in Antragsteller/in ist)
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
	Telefonnummer

Bitte prüfen Sie, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft und kreuzen Sie diese Aussage an:

- Ich bin für o.g. Schüler/in erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
- Ich leite das Heim, in dem o.g. Schüler/in untergebracht ist.
- O.g. Schüler/in ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Ich bin der/die o.g. Schüler/in und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

Bitte prüfen Sie, ob eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen. Wenn ja, bitte ankreuzen und Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides beifügen!

- Der/die o.g. Schüler/in gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft, die im Jahr 2022 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezieht/bezogen hat.
- Der/die o.g. Schüler/in ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Der/die o.g. Schüler/in erhält/erhielt im Jahr 2022 Waisenrente oder Waisengeld.
- Der/die o.g. Schüler/in oder seine/ihre Eltern sind/waren im Jahr 2022 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Der/die o.g. Schüler/in lebt im Haushalt einer Person, die im Jahr 2022 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes empfängt/empfangen hat (zum Kinderzuschlag siehe Hinweisblatt).
- Der/die o.g. Schüler/in gehört zum Haushalt einer Person, die im Jahr 2022 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz empfängt/empfangen hat.

Ich bestätige, dass ich die **Hinweise zum Antrag** und die umseitige **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Freistellung für das Schuljahr 2022/23 eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt (s.o., z.B. BAföG), werde ich dies dem zuständigen Amt unverzüglich mitteilen; mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge widerrufen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin an die Schulträger zwecks Beantragung der Erstattung der Leihentgelte gegenüber dem Bildungsministerium weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung der Schulbuchausleihe nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Staaten verbindlich. Damit werden innerhalb der EU die Datenschutzregelungen vereinheitlicht, mit denen die Daten der Bürger vor Missbrauch geschützt werden. Dies gilt für private und öffentliche Stellen. Da die DSGVO nunmehr eine Information der Betroffenen über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten vorsieht, wird hierzu in Bezug auf die Beantragung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe Folgendes mitgeteilt:

Die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts wird nach Maßgabe des Schülerförderungsgesetzes (SchüFöG) gewährt. Gemäß § 7 Absatz 1 SchüFöG obliegt die Durchführung des SchüFöG den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO berechtigt, die bei der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten.

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Dort erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben.

Bei einem der folgenden Ämter muss der Antrag gestellt werden:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Kinder und Bildung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis

Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1 - 3
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-8000
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel

Kreissozialamt
Welvertstr. 2
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-5030
Öffn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr,
Mo., Di., Do 13.00 - 15.30 Uhr, Fr. 13.00 bis 15.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Merzig-Wadern

Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Zur Bearbeitung der Anträge und Erstellung der Freistellungsbescheide werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der Schülerinnen und Schüler durch die zuständigen Ämter erfasst. Zusätzlich werden diese Daten mittels eines landesweit einheitlichen EDV-Verfahrens verarbeitet. Ohne Erfassung und Verarbeitung der Daten kann die Bearbeitung der Anträge und die Erstellung von Freistellungsbescheiden nicht erfolgen. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen im vorgenannten Sinne abgelehnt wird, kann eine Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts nicht gewährt werden. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung und die Erhebung der personenbezogenen Daten sind die für die Durchführung des SchüFöG jeweils zuständigen Ämter. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten, bei der/dem Sie weitergehende Informationen zu den gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten können

Den Antragstellern stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO bei folgender Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, <https://www.datenschutz.saarland.de>).

Hinweise

zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts nach dem Schülerförderungsgesetz im Rahmen der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2022/23
Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtige Hinweise

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schülerförderungsgesetz förderberechtigt sind, werden von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Sie können alle Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Die Freistellung kann nur für diejenigen Schüler/innen erfolgen, die sich an der Schule, die sie im Schuljahr 2022/23 besuchen werden, zur Schulbuchausleihe angemeldet haben.

2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts und wer nicht?

Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort- für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08.2022) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur genehmigten oder mit ihm vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von bis zu 205,00 € (Stand: Jan. 2022) für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Arbeitslosengeld II- Bescheid) beifügen!

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts erfolgen, sofern an der neuen Schule die Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe erfolgt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenwechsler zu beachten).

Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2022/23 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem für die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen; die Freistellung kann in diesen Fällen widerrufen werden. Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass das **Leihentgelt komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde/Stadt Sie **teilweise** von der Zahlung des Leihentgeltes freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Anteiles freigestellt werden.

3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts schnellstmöglich beim für Sie hierfür zuständigen Amt (s. u. Nr. 6). Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte unverzüglich im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Person im Rathaus ab. Aufgrund des Freistellungsbescheides beantragt der Schulträger für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet. Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Freistellungsantrag frühzeitig, **damit möglichst bis zur Fälligkeit des Leihentgelts der Freistellungsbescheid schon vorliegt und Sie somit unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen können.** Wenn die Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (die gesetzliche Antragsfrist ermöglicht die Beantragung der Freistellung bis 30.09.2022, s.u.), müssen Sie das Leihentgelt zunächst zahlen und nach Erhalt des Freistellungsbescheides die Rückerstattung beim Schulträger beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 30. September 2022! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2022 beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 6) nachgereicht werden. **Ausnahmen:** Beginnt der Unterricht an einer Schule erst nach dem 30.09., ist der Antrag spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zu stellen. Bei **Schul- oder Klassenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern nicht schon für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Die Adressen der Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Kinder und Bildung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis

Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1 - 3
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-8000
Öffn.zeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr,

Landkreis St. Wendel

Kreissozialamt
Wilvertstr. 2
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-5030
Öffn.zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr,
Mo., Di., Do 13.00 - 15.30 Uhr, Fr. 13.00 bis 15.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Merzig-Wadern

Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrkostenzuschuss beantragen will?

Sofern Sie einen Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diesen gesondert beantragen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder bei den oben genannten Ämtern.